

Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Bildung eines Beirates der Seniorinnen und Senioren

Aufgrund der § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Schacht-Audorf vom 17.03.2016 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Seniorinnen und Senioren sind für die Gemeinde Schacht-Audorf ein wichtiger Teil unseres gesellschaftlichen Lebens. Die Gemeinde Schacht-Audorf will die aktive Teilnahme am kommunalen Geschehen durch die Schaffung eines Seniorenbeirates fördern.

Der Seniorenbeirat dient der Wahrnehmung der Interessen älterer Schacht-Audorferinnen und Schacht-Audorfer und ist darüber hinaus ein Gremium zur Beratung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse von Schacht-Audorf.

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Der Seniorenbeirat der Gemeinde Schacht-Audorf ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 19 und 21 GO gelten entsprechend.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Gemeinde Schacht-Audorf.
- (4) Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche unterstützen und fördern die Organe der Gemeinde den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen wichtigen Angelegenheiten, die Belange von Senioren in der Gemeinde Schacht-Audorf berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (5) Der Seniorenbeirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten.

§ 2 Zuständigkeit

Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren/Innen) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.

§ 3 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren/Innen in der Gemeinde Schacht-Audorf betreffen.

Der Seniorenbeirat arbeitet mit dem Landesseniorenrat Schleswig-Holstein e.V. zusammen.

§ 4 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Schacht-Audorf berühren, Anträge an die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse zu stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden die Einladungen sowie die Vorlagen zu den Sitzungen rechtzeitig und vollständig zugestellt, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften, insbesondere die des Datenschutzes, entgegenstehen.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, nach Beschlussfassung im Seniorenbeirat an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde Schacht-Audorf berühren, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen, das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

§ 5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 gewählten Mitgliedern.
- (2) Die Wahl ist in einer Wahlversammlung durchzuführen.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schacht-Audorf gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
- (4) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schacht-Audorf gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

(5) Nicht wählbar sind

- Mitglieder der Gemeindevertretung,
- Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse,
- Mitarbeiter der Gemeinde und des Amtes Eiderkanal.

§ 6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.
- (2) Spätestens einen Monat nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. In Ausnahmefällen kann eine Nachwahl erfolgen.

§ 7 Wahlverfahren

- (1) Der Termin der Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister festgelegt. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll spätestens zwei Monate vor Versand der Wahlunterlagen öffentlich zur Kandidatur aufrufen.
- (3) Gewählt wird in einer Wahlversammlung, zu der die nach § 5 Absatz 3 wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger durch die Gemeinde eingeladen werden.
- (4) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Eine Schriftführerin / ein Schriftführer und zwei Stimmzählerinnen / Stimmzähler werden aus den anwesenden Wahlberechtigten gewählt. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.
- (6) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde, die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.
- (7) Jede /jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.
- (8) Die Stimmzählung ist öffentlich.

- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter das Wahlergebnis fest.

§ 8 Innere Angelegenheiten

- (1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte:
- eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden,
 - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter,
 - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer;
 - bei Bedarf wählt der Seniorenbeirat ein weiteres Vorstandsmitglied als Kassenwart / Kassenwartin.
- (2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.
- (3) Gewählte Amtsinhaber gemäß § 6 können aus besonderen Gründen mit der Hälfte der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.
- (4) Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister und die oder der Vorsitzende des Jugend-, Sport-, Sozial- und Kulturausschusses werden zu den Sitzungen eingeladen.
- (4) Der Seniorenbeirat erstattet der Gemeindevertretung mindestens einmal im Jahr einen öffentlichen Bericht.

§ 10 Beschlussfähigkeit

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Finanzbedarf

- (1) Die Gemeinde Schacht-Audorf stellt, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist und vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel, angemessene Mittel zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde Schacht-Audorf stellt dem Seniorenbeirat kostenlos Räume für Sitzungen und bei Bedarf für Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) Die Beiratsmitglieder erhalten für maximal vier Sitzungen im Jahr eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schacht-Audorf.

§ 12 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord Schleswig-Holstein (früher: Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein) -gesetzlicher Unfallschutz- und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schacht-Audorf, den 29.04.2016

gez. Reese
Eckard Reese
Bürgermeister